

Anlage 2 zu Tagesordnungspunkt 7:

Übersicht über wesentliche inhaltliche Änderungen des Vorstandsvergütungssystems 2021 („VVS 2021“) durch das Vorstandsvergütungssystem 2023 („VVS 2023“)

Hinweis: Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen des von der Hauptversammlung am 13. Juli 2021 gebilligten Vorstandsvergütungssystems werden nachfolgend dargestellt; diese Darstellung ist nicht Bestandteil des fortentwickelten Vorstandsvergütungssystems für die Vorstandsmitglieder.

Ziffer VVS 2023	Regelungsgegenstand / Bisherige Regelung im VVS 2021	Änderungen durch das VVS 2023
III.	<u>Maximalvergütung</u> <ul style="list-style-type: none">• 939.400,00 € brutto für den CEO• für den CTO 745.400,00 € brutto und für den CSO 664.800,00 € VVS sieht keine Anpassungen vor.	Mit Wirkung ab 1. März 2023: <ul style="list-style-type: none">• 820.000,00 € brutto für den CEO,• 630.000,00 € brutto für ordentliche VS-Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann die Maximalvergütungsbeträge vor Beginn eines jeden neuen Geschäftsjahres um max. 10 % erhöhen.
IV. 1	<u>Festgehalt</u> <p>Festgehalt beträgt rd. 40 % der „Direktbezüge“ (= Festgehalt und variable Zielvergütungen).</p>	Festgehalt beläuft sich auf 50 % der Direktbezüge.

Ziffer VVS 2023	Regelungsgegenstand / Bisherige Regelung im VVS 2021	Änderungen durch das VVS 2023
IV. 3 IV. 4	<p><u>Verhältnis variable Vergütungsbestandteile</u></p> <p>EVV-Zielvergütung: rd. 25 % der Direktbezüge (\cong rd. 41,67 % der gesamten variablen Zielvergütung).</p> <p>MVV-Zielvergütung: rd. 35 % der Direktbezüge (\cong rd. 58,33 % der gesamten variablen Zielvergütung).</p>	<p>Künftig betragen die EVV-Zielvergütung 45 % der gesamten variablen Zielvergütung (\cong 22,5 % der Direktbezüge) und die MVV-Zielvergütung 55 % der gesamten variablen Zielvergütung (\cong 27,5 % der Direktbezüge).</p>
IV.	<p><u>Cap für variable Vergütungen</u></p> <p>Cap EVV: 130 % der EVV-Zielvergütung (vorbehaltlich der Anwendung des Modifiers).</p> <p>Cap MVV: 300 % der MVV-Zielvergütung.</p>	<p>Cap EVV: 175 % der EVV-Zielvergütung.</p> <p>Cap MVV: 175 % der MVV-Zielvergütung (vorbehaltlich der Anwendung des Modifiers, vgl. Ziffer IV.3.4 / 4 VVS 2023).</p>

Ziffer VVS 2023	Regelungsgegenstand / Bisherige Regelung im VVS 2021	Änderungen durch das VVS 2023
IV. 3 IV. 3.1 IV. 4 IV. 4.1	<u>Zeitpunkt Zielfestlegung / nachträgliche Anpassungen</u> Festlegung der EVV- und der MVV-Ziele vor Beginn des Geschäftsjahres; keine nachträglichen Anpassungen.	Dem Aufsichtsrat kann die EVV- und die MVV-Ziele im unmittelbaren Anschluss an die Billigung des Budgets, muss sie aber spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Beginn des Geschäftsjahres festlegen.
IV. 4.1 IV. 4.6 IV. 4.7	<u>Modifier</u> Modifier 0,8 bis 1,2 kann zur Verringerung oder Erhöhung der EVV führen. Keine Konkretisierung der Modifier-Ziele und des Adressatenkreises.	Der Modifier gelangt nicht mehr bei der EVV, sondern bei der MVV zur Anwendung. Die Bandbreite (0,8 bis 1,2) bleibt unverändert. Die strategischen Ziele werden konkreter definiert. Sie sind dem Gesamtvorstand zu setzen.
IV. 4	<u>MVV – Auszahlungsmodus</u> Kauf von Aktien durch die Gesellschaft zu Beginn des Erdienungszeitraums; Anzahl der nach dem Ende des Erdienungszeitraums zuzuteilenden Aktien abhängig von der Zielerreichung sowie von Dividenden und vom Aktienkurs am Tag nach der HV, die auf	Die MVV wird in bar gewährt; es soll auch keine Berücksichtigung der Entwicklung des Aktienkurses während der jeweiligen Erdienungsperiode erfolgen.

Ziffer VVS 2023	Regelungsgegenstand / Bisherige Regelung im VVS 2021	Änderungen durch das VVS 2023
	das Ende des Erdienungszeitraums folgt.	
IV. 3.4 IV. 4	<u>MVV – Ziele</u> MVV ausschließlich von der Erreichung des Ziel-ROCE abhängig.	Der Konzern-ROCE soll künftig nur noch zu 70 % maßgeblich für die Gewährung der MVV sein. Als neues Erfolgsziel mit einer Gewichtung von 30 % soll die im Durchschnitt des jeweiligen dreijährigen Erdienungszeitraums an die Aktionäre der CropEnergies AG ausgeschüttete Dividende hinzukommen.

Ziffer VVS 2023	Regelungsgegenstand / Bisherige Regelung im VVS 2021	Änderungen durch das VVS 2023
IV. 4.8	<p><u>MVV – Abschlagszahlungen</u></p> <p>Bisher keine Regelung.</p>	<p>Nach dem Ablauf des ersten Jahres einer jeden MVV-Erdienungsperiode werden Abschlagszahlungen an die VS-Mitglieder geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlungen beläuft sich auf 75 % des auf die volle Erdienungsperiode hochgerechneten Auszahlungsbetrags (wobei bei der Hochrechnung ein Modifier von 1,0 unterstellt wird), darf jedoch 75 % der MVV-Zielvergütung für die gesamte Erdienungsperiode nicht überschreiten.</p> <p>Ergibt sich aus der Abrechnung nach dem Ablauf der jeweiligen Erdienungsperiode, dass Überzahlungen geleistet wurden, sind diese von dem VS-Mitglied zu erstatten.</p>
IV. 6	<p><u>Altersversorgung</u></p> <p>Keine Erhöhung der Beiträge vorgesehen.</p>	<p>Der Aufsichtsrat kann die Beiträge zur Altersversorgung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in angemessenem Umfang erhöhen.</p>

<p>IV. 9.2 IV. 9.3 IV. 9.4</p>	<p>Variable Vergütung bei Beendigung VS-Tätigkeit</p> <p>Auszahlung der variablen Vergütung grundsätzlich nur insoweit, als sie während der aktiven VS-Tätigkeit erdient wurde (= Kürzung pro rata temporis)</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden, also Ausscheiden vor Erreichen der Altersgrenze (Ausnahmen: fristlose Kündigung durch die Gesellschaft / Ablauf der Befristung): Auszahlung der für die restliche Vertragslaufzeit vereinbarten Direktbezüge gedeckelt auf einen Betrag, der den Direktbezügen für zwei volle Geschäftsjahre entspricht.</p>	<p>Bei Beendigung des Dienstvertrags hat das VS-Mitglied Anspruch darauf, dass die EVV und die MVV für alle EVV- und MVV-Erdienungsperioden, die während der Dauer des Dienstverhältnisses zu laufen begonnen haben, zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt ungekürzt ausgezahlt werden. Endet das Dienstverhältnis unterjährig, werden die EVV und die MVV für dieses Geschäftsjahr nur zeitanteilig (<i>pro rata temporis</i>) gewährt.</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden werden die Zeiträume bis zum Ablauf des Beststellungszeitraums bzw. bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit grundsätzlich als abgeleistete Erdienungszeiträume behandelt. Hiervon abweichend werden die bis zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens des VS-Mitglieds nicht vollständig erdienten variablen Bezüge nicht ausgezahlt, wenn das VS-Mitglied als „<i>Bad Leaver</i>“ ausscheidet.</p>
----------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VI.	<p><u>Übergangsregelung</u></p> <p>Regelung war nicht erforderlich.</p>	<p>Die unter dem Regime des VVS 2021 geschlossenen Dienstverträge werden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem neue oder geänderte Verträge unter dem VVS 2023 in Kraft treten, nach den Bestimmungen der bis dahin gültigen Dienstverträge abgewickelt. Dies gilt auch für MVV-Erdienungsperioden, die beim Wechsel in das VVS 2023 noch nicht abgelaufen sind. Sollten VS-Mitglieder nach dem Wechsel in das VVS 2023 unter dem VVS 2021 Aktien und daneben unter dem VVS 2023 Abschlagszahlungen erhalten und wird dadurch die jeweils gültige Maximalvergütung (unter dem VVS 2021 oder dem VVS 2023) überschritten, erfolgen etwaige Korrekturen nur nach Maßgabe des Vergütungssystems, hinsichtlich dessen eine Überschreitung der Maximalvergütung festgestellt wird.</p>
-----	-------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------